



Leitfaden
zur Anerkennung von Kosten bei
Forschungsförderungen
Gültig für Einreichungen bis 31.12.2014

INHALT

1 Präambel.....	3
2 Grundsätze betreffend förderungsfähige Kosten	3
3 Besondere Abrechnungsvorschriften nach Kostenarten	4
3.1 Personalkosten	4
3.1.1 Personalkostenermittlung	4
3.1.2 Personalkostenobergrenzen	5
3.1.3 Personen im öffentlichen Dienst	5
3.1.5 Gemeinkosten	5
3.2 Sonstige Einzelkosten.....	6
3.2.1 Gerätekosten.....	6
3.2.2 Reisekosten.....	6
3.2.3 Sach-, Material- und Analysekosten	7
3.2.4 Drittkosten	7
3.2.5 Sonstige Kosten	7

1 Präambel

Dieser allgemeingültige Leitfaden dient allen Förderungswerber/innen als Grundlage zur Behandlung und Darstellung der Kosten in Förderungsansuchen und Berichten (Zwischen- und Endberichten) in Forschungsförderungsprogrammen, die durch die KPC abgewickelt werden.

Die Programmleitfäden können programmspezifisch abweichende und ergänzende Regelungen enthalten. Auf diese abweichenden und ergänzenden Regelungen wird im Programmleitfaden ausdrücklich hingewiesen. Der vorliegende Leitfaden ist dann subsidiär anzuwenden.

Alle spezifischen Programmleitfäden, Vorlagen für Förderungsanträge und Berichte, etc. können über die KPC-Homepage auf den Unterseiten der jeweiligen Programme abgerufen werden:

www.umweltfoerderung.at

2 Grundsätze betreffend förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten: sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Anerkennbare Kosten: Durch die KPC oder eine Jury können die förderungsfähigen Kosten eingeschränkt werden (anerkenbare Kosten). D.h., die angeführten Regelungen zu den förderungsfähigen Kosten gelten allgemein und nicht immer vollinhaltlich für jedes Programm.

Nicht förderungsfähige Kosten sind jedenfalls:

Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderungsfähige Kosten gelten (z.B. für den Bereich F&E: Marketing- und Vertriebskosten);

Kosten, die gemäß Programmleitfäden von einer Förderung ausgeschlossen sind;

Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen bzw. die nicht eindeutig dem Vorhaben zurechenbar sind;

Kosten, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens (=Anerkennungstichtag) bei der KPC entstanden sind;

Kosten, die gemäß Auflagen im Förderungsvertrag von einer Förderung ausgeschlossen sind;

Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von dem/der Förderungsnehmer/in getragen werden;

Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderung gefördert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten);

Weiters nicht förderungsfähig sind:

Skonti und Rabatte, selbst wenn sie nur angeboten aber nicht in Anspruch genommen wurden;

Finanzierungskosten, Zinsen;

Rechtsanwaltskosten;

Schadensfälle;

Kalkulatorische Kosten wie z. B. Kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, etc.;

Zusätzliche Kosten für die KPC- Antragsstellung, Vorgesprächen bei der KPC;

Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen;

Rücklagen und Rückstellungen;

Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten;

PR-Kosten; Werbe- und Marketingkosten;

Vertriebskosten (meist auch Fuhrparkkosten);

Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderungsfähigen Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderungsfähige Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/von der Förderungsnehmer/in zu tragen ist, somit für ihn/sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

3 Besondere Abrechnungsvorschriften nach Kostenarten

3.1 Personalkosten

3.1.1 Personalkostenermittlung

Personalkosten sind **auf Basis der Bruttogehälter und –löhne** sowie der darauf bezogenen Abgaben (direkte Gehaltsnebenkosten) für jene Projektmitarbeiter/innen anzusetzen, die tatsächlich für das geförderte Vorhaben eingesetzt werden. Freie Dienstnehmer sind nach denselben Regeln wie angestellte Projektmitarbeiter/innen zu behandeln (Höchststundensätze, Stundenaufzeichnungen, geringere Lohnnebenkosten, Gemeinkostenzuschlag)

Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal können nur dann gefördert werden, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Nicht förderungsfähige sind demnach z.B. freiwillige Prämien, Dienstwägen, individuelle Gratifikationen.

Alle Projektmitarbeiter/innen haben **Zeitaufzeichnungen** zu führen.

Die Zeitaufzeichnungen haben eine aussagekräftige, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordnete Beschreibung der geförderten Tätigkeiten zu enthalten. Das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein und bedarf vor allem dann einer plausiblen Begründung, wenn es deutlich über der Normalarbeitszeit liegt.

Projektmitarbeiter/innen, die ausschließlich (100%) im geförderten Vorhaben arbeiten, können mit vollen Bruttogehältern bzw. –löhnen abgerechnet werden.

Der **Stundensatz** für jede/n Projektmitarbeiter/in errechnet sich durch Teilung der gesamten jeweiligen Personalkosten (Gehalt inkl. direkter Gehaltsnebenkosten) durch die gesamte Arbeitszeit inkl. Überstunden (Stundenteiler), d.h. allfällige Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot und nicht zur Gänze oder überproportional zugerechnet werden.

Als Stundenteiler kann vereinfacht bei Vollzeitbeschäftigung (40 Std./Woche) ein pauschaler Jahreswert von 1.680 Stunden angesetzt werden. Bei Überstundenleistungen im Rahmen der

arbeitsrechtlichen Bestimmungen ist der Stundenteiler im Ausmaß der Höhe der geleisteten Überstunden zu erhöhen. Bei Projektmitarbeiter/innen mit geringerem Stundenausmaß ist der Stundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren (z.B. bei 38,5 Wochenstunden 1.617 Stunden).

3.1.2 Personalkostenobergrenzen

Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffenden Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderungsfähig (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung).

Die Personalkosten sind nur insoweit förderungsfähig, als sie im branchenüblichen Niveau liegen und sich aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen nachvollziehen lassen.

Maximal können daher, in Abhängigkeit von Qualifikation bzw. Tätigkeitsbereich folgende Stundensätze anerkannt werden:

Beschäftigte nach Funktion	Beispiele für Funktionszuordnung	Stundensatz (in Euro) 2014
1. Führungsebene	Wissenschaftliche Leitung, Leitung F&E, Universitätsprofessor/innen	74,15
2. Führungsebene	Senior Researcher, Senior Expert, Teamleiter/in, Dozent/in, Projektleiter/in	64,17
Junior Scientist	Junior Researcher, Universitätsassistent/in, Diplomand/in, Dissertant/in	54,18
Administration	Assistenz, Sekretariat	28,59
Fachkräfte, Techniker/innen	Facharbeiter/in Labor, etc.	28,59

Für die Planung der Folgejahre kann eine vorsichtige Valorisierung angesetzt werden.

In den Höchstsätzen sind keine Gemeinkosten enthalten.

3.1.3 Personen im öffentlichen Dienst

Falls Personen im öffentlichen Dienst (Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete) Leistungen für ein gefördertes Vorhaben erbringen, können die diesbezüglichen Kosten prinzipiell nur dann als förderungsfähig anerkannt werden, wenn eine Doppelverrechnung zu Lasten öffentlicher Haushalte ausgeschlossen werden kann. D. h. die Personalkosten bereits aus öffentlichen Mitteln bezahlter Personen können nicht nochmals im Wege eines geförderten Projektes abgerechnet werden.

Arbeitnehmer von Universitäten gelten nicht als Personen im öffentlichen Dienst. Für den Fall, dass Personalkosten von Personen des öffentlichen Dienstes im Rahmen einer Beauftragung (Leistungen Dritter) entstehen bzw. abgerechnet werden, gelten die o.a. Einschränkungen nicht.

3.1.4 Gemeinkosten

Gemeinkosten, die unmittelbar durch das (Forschungs-)Vorhaben entstehen, können bei Förderungsanträgen und Projektabrechnungen als Zuschlagssatz zu den Personalkosten geltend gemacht werden.

Die Gemeinkosten können generell pauschal mit **maximal 20 % der Personalkosten** abgegolten werden. In Einzelfällen kann nach Offenlegung der Gemeinkostenkalkulation ein abweichender Gemeinkostensatz ermittelt werden.

Gibt es für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen einen durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) festgelegten Gemeinkostensatz, muss dieser vom Förderungsnehmer der KPC unaufgefordert bekannt gegeben werden. Als Bestätigung muss das von der FFG verfasste diesbezügliche Schreiben, in welchem die Fixierung der Gemeinkosten offiziell bestätigt wird, durch den Förderungsnehmer an die KPC weitergeleitet werden. Besteht dieser festgelegte Gemeinkostensatz bereits zum Zeitpunkt der Einreichung, ist er in den Antragsunterlagen einzutragen. Besteht ein von der FFG fixierter Gemeinkostensatz, kann vom Förderungsnehmer kein abweichender Gemeinkostensatz vorgelegt oder abgerechnet werden.

Die Gemeinkosten der Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und internationale Partner sind mit 20 % limitiert. Die dem geförderten Vorhaben zugerechneten Gemeinkosten (z.B. für Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Sekretariatspersonal) dürfen keine Kosten enthalten, die bereits als Einzelkosten angesetzt wurden oder von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind (siehe 2. Grundsätze betreffend förderungsfähige Kosten).

Weitere nicht förderungsfähige Gemeinkosten sind z.B.:

Forderungsausfälle;

Kursdifferenzen;

Buchwerte abgegangener Anlagen;

Periodenfremde Aufwendungen;

Der Nachweis des Gemeinkostenzuschlagsatzes hat transparent und plausibel durch Offenlegung der Kalkulation zu erfolgen. Die Gemeinkosten sind (z.B. nach Arbeitszeit, Gehaltskosten, Bürofläche) sämtlichen für das Unternehmen (Betrieb, Dienststelle) insgesamt sachlich in Betracht kommenden Kostenstellen (und nicht nur dem geförderten Vorhaben) zuzuordnen. Wurde der von der FFG festgelegte Gemeinkostensatz zur Anwendung gebracht, ist die Kalkulation nicht offen zu legen.

3.2 Sonstige Einzelkosten

3.2.1 Gerätekosten

Förderungsfähig sind Kosten für Instrumente und Ausrüstung soweit und solange sie für das Projekt genutzt werden (F&E-Infrastruktur Nutzung). Es kann die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte anteilige Wertminderung während der Dauer des Projektes als förderungsfähige Kosten angesetzt werden. Dabei sind die in Pkt. 2 angeführten Grundsätze betreffend förderungsfähiger Kosten zu beachten.

Die Abschreibungsberechnung hat auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu erfolgen. Bei der Berechnung der projektnotwendigen Abschreibungskosten ist die anteilige Nutzung im Projekt zu berücksichtigen.

Wenn ein Anlagegut teilweise oder zur Gänze mit Förderungen finanziert wurde, sind die auf die Förderung entfallenden Abschreibungsanteile nicht förderungsfähig (Vermeidung von Doppelförderung). Die Kosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern sind in Höhe der gesamten Anschaffungskosten förderungsfähig.

3.2.2 Reisekosten

Bei Reisekosten muss ein eindeutiger und zweifelsfreier Projektbezug nachgewiesen werden. Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten, Tickets) sind förderungsfähig, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können und maximal der Reisegebührevorschrift für Bundesbedienstete entsprechen.

3.2.3 Sach-, Material- und Analysekosten

Förderungsfähig sind neben Versuchsmaterial unter anderem auch Sach- und Materialkosten für Prototypen. Kosten für im geförderten Projekt in eigenen Labors durchgeführte Analysen sind auf Basis einer internen Preisliste im Selbstkostenansatz förderungsfähig.

Technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sind förderungsfähig, nicht jedoch laufende Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

Gegebenenfalls sind Regelungen zur Übernahme von Kosten im Rahmen von Patentanmeldungen in den Programmleitfäden näher definiert.

3.2.4 Drittkosten

Unter diese Kostenkategorie fallen unter anderem Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen, Kosten für technische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Förderungsnehmer/innen, welche die Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ gemäß BVergG erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

Gegebenenfalls sind Regelungen zur Anerkennbarkeit und Höhe von Drittkosten in den Programmleitfäden näher definiert.

3.2.5 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, wie z. B. Lizenzkosten bzw. Wartungskosten für Software und Geräte sind nur dann förderungsfähig, wenn eine Zuordnung zum Projekt und eine Abgrenzung auf den Förderungszeitraum möglich sind.